

Titel der Drucksache:

**Änderung der Förderrichtlinien der
 Landeshauptstadt Erfurt für den Bereich
 Jugendhilfe**

Drucksache

0063/18

Jugendhilfeaussch
 uss

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	22.01.2018	nicht öffentlich	Vorberatung
Jugendhilfeausschuss	22.02.2018	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

01

Der Jugendhilfeausschluss beschließt folgende Änderungen der Förderrichtlinien für den Bereich Jugendhilfe:

Projekte, Dienste und Einrichtungen -FRLJHEF-P

Pkt. 5.3

Dazu gehören auch Mietnebenkosten und die Anschaffung von Gegenständen bis 800 EUR.

Investive Förderung -FRLJHEF-I

Pkt. 2. b)

Maßnahmen der technischen und inventarmäßigen Ausstattung ab 800 EUR.

02

Die Änderungen werden rückwirkend zum 01.01.2018 wirksam.

22.01.2018 gez. A. Bausewein

Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja →	Nutzen/Einsparung <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt			
↓	Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
Deckung im Haushalt <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	Gesamtkosten EUR			
↓				
	2018	2019	2020	2021
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input type="checkbox"/> Deckung siehe Entscheidungsvorschlag				

Fristwahrung

Ja Nein

Anlagenverzeichnis

Sachverhalt

Der Jugendhilfeausschuss hat im Juni 2013 die aktuell gültigen Förderrichtlinien für den Bereich Jugendhilfe beschlossen (DS 0974/13).

Mit Änderung des Art. 1 Nr. 4 des Gesetzes gegen schädliche Steuerpraktiken im Zusammenhang mit Rechtsüberlassungen hat der Gesetzgeber zum 01.01.2018 die bisherige Grenze für geringwertige Vermögensgegenstände nach § 6 Abs. 2 Satz 1 EStG von 410 EUR auf 800 EUR netto angehoben.

Dies wirkt sich auf folgende Bereiche der Förderrichtlinien aus:

- Projekte, Dienste und Einrichtungen -FRLJHEF-P
- Investive Förderung -FRLJHEF-I